

Bedarf und Anwendungsgebiete aufblasbarer Schallschutzelemente

Jürgen Schock

*Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt, Friedrichshafen, 88045 Friedrichshafen, Deutschland,
Email: j.schock@friedrichshafen.de*

Einleitung

Bei Sportveranstaltungen, Volksfesten, Open-Air-Konzerten usw. steigen die Nutzungswünsche ständig nach mehr, lauterem und zeitlich ausgedehnteren Veranstaltungen während gleichzeitig dem größeren Ruhebedürfnis der benachbarten Wohnbevölkerung in der Freizeit Rechnung getragen werden soll. In vielen Fällen übermäßiger Lärmbelastungen durch öffentliche Feste und Veranstaltungen sind die Kommunen vom selbständigen Dorf bis zur Großstadt als Veranstalter, Genehmigungsbehörde oder Eigentümer der Einrichtung zumindest mitverantwortlich. Im Falle erfolgreicher Klagen, muss mit Einschränkungen des Veranstaltungsumfangs gerechnet werden. Ein brasilianisches Festival konnte am Standort Marktplatz Tübingen wegen der Überschreitung der vom Verwaltungsgericht Sigmaringen auferlegten Lärmgrenzwerte nicht mehr veranstaltet werden und wurde deshalb nach Stuttgart verlagert [1].

Rechtliche Vorgaben

Für die von Volksfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen ausgehenden Geräuschimmissionen gibt es anders als bei Sportanlagen keine gesetzlich vorgeschriebenen Lärmgrenzwerte. Sie unterliegen daher grundsätzlich einer wertenden Einzelfallbeurteilung von Gerichten. Vorgaben enthält jedoch die Freizeitlärm-Richtlinie [2], die von der Rechtsprechung zur Bestimmung der einzuhaltenen Lärmgrenzwerte herangezogen wird. Da diese Richtlinie als Verwaltungsvorschrift aber rechtlich nicht verbindlich ist, wird sie nur als „Entscheidungshilfe mit Indizcharakter“ verstanden [3].

Zu dieser Thematik gibt es auch ein richtungsweisendes Urteil des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe, welche Lärmwerte in der Nachbarschaft bei Festen und Musikkonzerten im Freien anzustreben sind. Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe hat in seinem Urteil vom 26.09.2003 klar geregelt, dass nach 22.00 Uhr die Nachtruhe beginnt und von da ab auch bei seltenen Ereignissen an 10 Tagen oder Nächten im Jahr für die lauteste Stunde ein Dauerschallpegel von 55 dB(A) einzuhalten ist. Ausnahmen können nur bei besonders herausragenden oder traditionellen Festen an einem Tag pro Jahr gewährt werden. In diesen Fällen kann bis 24.00 Uhr in der Nachbarschaft ein Lärmpegel von 70 dB(A) Uhr erlaubt werden [4].

Der Tagesgrenzwert von 70 dB(A) stellt beim Festlärm kaum ein Problem dar, weil tagsüber (bis 20.00 Uhr) die meisten Veranstaltungen das Lärmkontingent von 12 Stunden selten ausschöpfen. Die gemessenen Lärmpegel liegen in vielen Kommunen durch Zeiten ohne Festbetrieb und Spielpausen nämlich meist deutlich unter dem

Tagesgrenzwert. Spitzenpegel dürfen 90 dB(A) nicht überschreiten.

Häufig ist es schwieriger die nächtlichen Richtwerte einzuhalten, da die Nachtruhe des Bürgers in der deutschen Rechtsprechung einen sehr hohen Schutz genießt. Untersuchungen für die Sächsische Freizeitlärmstudie [5] haben einen Emissionspegel bis zu 72 dB(A) ermittelt und eigene Messungen haben gezeigt, dass Besucher eines Freiluftfestes im Anwohnerbereich locker Lärmpegel von 55 dB(A) und mehr (bis zu 66 dB(A)) ohne zusätzlichen Musikkörm verursachen können. Diese Beobachtung erklärt, weshalb bei einem Festbetrieb mit Musikunterhaltung ein Nachtrichtwert von 55 dB(A) nicht leicht einzuhalten ist, wenn allein schon das Publikum höhere Immissionspegel erzeugen kann.

Um von 100 dB(A) in 3 m Abstand von den Lautsprechern über die Entfernung eine Pegelabnahme (6 dB bei doppelter Entfernung) von 30 dB zu erzielen, müsste ein Podium mindestens 95 m weiter entfernt aufgestellt werden. Diese Rechnung ist allerdings sehr großzügig gehalten, da in kürzerer Entfernung zur Schallquelle bei doppelter Entfernung die Pegelabnahme nur 3 – 4 dB beträgt.

Allerdings können zu den oben errechneten Lärmpegeln noch Zuschläge für Impulshaltigkeit sowie Informations- und Tonhaltigkeit hinzukommen. Diese Zuschläge reduzieren sich nicht automatisch mit der Abstandsverdopplung. Sie müssen vor Ort beurteilt werden und zu den gemessenen Pegeln dazu addiert werden, um den Beurteilungspegel zu erhalten, der die Anwohner belästigt. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass bei Musikveranstaltungen mindestens ein Informations- und Tonhaltigkeits-Zuschlag sowie ein Impulshaltigkeits-Zuschlag von jeweils 3 dB(A) dazu addiert werden muss [6].

Maßnahmen im Alltag

Wie reagieren die Kommunen als Genehmigungsbehörden auf die akustischen Bedingungen und die bestehenden Rechtsunsicherheiten welche Immissionswerte in der Nachbarschaft erreicht werden dürfen?

Sie begrenzen die Zahl der Veranstaltungen pro geeigneten Standort auf 10 Veranstaltungen pro Jahr und legen das Veranstaltungsende auf 23 Uhr fest. Es wird versucht die Emissionspegel per Vertrag oder Limiter zu begrenzen und Auflagen für die Anordnung der Lautsprecher sowie der Lautsprechertypen durchzusetzen. In manchen Kommunen werden temporäre Schallschirme durch eine entsprechende Anordnung von Schausteller- und Wohnwagen errichtet, die aber häufig Lücken aufweisen.

In einigen Großstädten sowie in den Städten Friedrichshafen, Konstanz und Ravensburg werden Lärmmessungen durchgeführt oder Lärmgutachter beauftragt. Bei großen Veranstaltungen können Lärmmessungen aus Zeitgründen meist nur stichprobenhaft durchgeführt werden, was zur Folge hat, dass nach abgeschlossener Lärmmessung die Lautstärke von den Veranstaltern und Musikern gerne wieder erhöht wird.

Zukünftige Lösungen und Anwendungsgebiete

Mobile aufblasbare Schallschutzelemente aus Folienmaterial die Lärmreduzierungen bis zu 20 dB erzielen können, könnten die Anwohner in geeigneten Fällen oft wirksamer vor Lärmbelästigungen schützen als die oben genannten Maßnahmen. Solche Schallschirme sind leicht an wechselnde Standorte oder sich an einem Standort ändernde Situationen anpassbar. Nach Veranstaltungsende und kurzer Abbauzeit ist sofort wieder die Alltagsnutzung, z. B. eine Nutzung als Parkplatz möglich. Schallschutzelemente aus Folienmaterial könnten zusätzlich als Werbeträger dienen und von diesen für die speziellen Bedürfnisse vor Ort verliehen werden.

Kommunen könnten die mobilen Schallschirme den Veranstaltern zur Auflage machen und dadurch bei der Kontrolle von Veranstaltungen erhebliche Kosten und Dienstzeit des Personals einsparen. Die Veranstalter hätten den Vorteil, dass sie weniger und einfachere Auflagen einhalten müssten und die Anwohner wären weit geringeren Lärmimmissionen ausgesetzt.

Weitere Anwendungsgebiete für aufblasbare Schallschirme könnten sein:

- Schallschutztests für Betroffene, die planen Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen
- Lärmbelästigende Freizeitaktionen, die an verschiedenen Standorten periodisch vorkommen, z.B. verkaufsoffene Sonntage, Ferienspielaktionen.
- Außengastronomie (bei Verkürzung der Sperrzeiten)
- Freilichtbühnen
- (Sommer-) Campingplätze an stark befahrenen Straßen
- Veranstaltungsstandorte mit oft wechselnden Windverhältnissen

Auf Grund der Zunahme solcher Lärmbelästigungen wird der Bedarf an flexiblen und mobilen Schallschutzeinrichtungen in den nächsten Jahren sicher steigen. Neben einer günstigen Standortplanung können extraleichte aufblasbare Schallschirme in vielen aber nicht in allen Fällen Abhilfe schaffen, da sich die Bauteile situationsbezogen in unterschiedlicher Form und Größe einsetzen und verschiedenen Lärmsituationen anpassen lassen.

Literatur

- [1] Pressemitteilung der Stadt Tübingen, 2004
- [2] Freizeitlärm-Richtlinie des Länderausschusses für

- Immissionsschutz (LAI), Anhang B der Musterverwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen vom 4.5.1995, abgedruckt in NVwZ 1997 S.469
- [3] Heilshorn T., Seith S.: Freizeitlärm auf kommunaler Ebene, BWGZ 4/2003
- [4] BGH, Urteil vom 26.09.2003, V ZR 41/03
- [5] Sächsische Freizeitlärmstudie: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Akustik Bureau Dresden: 2002
- [6] Schock J.: Freizeitlärm auf kommunaler Ebene, BWGZ 22/2005
- [7] S. R. Mehra, L. Weber: Schalldämmung und Einfügdämpfung aufblasbarer Lärmschutzwände, Zeitschrift für Lärmbekämpfung 52/1, 2005